

Kreisgerichts wegen Gesetzesverletzung beantragt. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Zunächst ist es unverständlich, weshalb der Angeklagte den von ihm begangenen schweren Verkehrsunfall sowohl fahrlässig nach § 7 StGB als auch fahrlässig nach § 8 Abs. 2 StGB verursacht haben soll. Er hat nach den nicht zu beanstandenden Feststellungen des Kreisgerichts den Zustand der Bremsen gekannt, ist trotz dieser Kenntnis mit dem Wagen gefahren und hat damit bewußt* seine Kraftfahrerpflichten nach § 5 Abs. 3 StVO, verletzt. Er hat leichtfertig darauf vertraut, daß wie bisher alles gut gehen und nichts passieren würde. Das stellt eine Fahrlässigkeit i. S. von § 7 StGB dar. Diese Feststellung schloß die weitere Annahme einer in der Form des § 8 Abs. 2 StGB begangenen Fahrlässigkeit aus, denn ein und dieselbe Pflichtverletzung kann nicht sowohl bewußt als auch unbewußt verwirklicht werden. Falls jedoch das Kreisgericht mit seiner insoweit mißverständlichen Formulierung „der Angeklagte habe sich infolge verantwortungsloser Gleichgültigkeit an den Zustand der nicht betriebs- und verkehrssicheren Bremsen gewöhnt“, ausdrücken wollte, der Angeklagte hätte ein besonders großes Maß an Verantwortungslosigkeit gezeigt, so wäre damit die Notwendigkeit der Prüfung eines schweren Falles nach § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB Verbunden gewesen.

Da sich das Kreisgericht mit diesen Fragen unter genauer Beachtung des Tatbestandsmerkmals nicht auseinandergesetzt hat, hat es die Tatschwere verkannt und ist zu einer unrichtigen Strafe gekommen.

Der vorliegende Fall gehört zu jenen Fällen von Pflichtverletzungen von Verkehrsteilnehmern, die — wenn es dadurch zu schwerwiegenden Folgen kommt — in der Regel im Interesse der Gewährleistung des Schutzes sozialistischer Verkehrs Verhältnisse eine Freiheitsstrafe erfordern, von der nur dann abgesehen werden kann, wenn Gründe vorliegen, die den Grad der Schuld eines solchen Täters erheblich zu seinen Gunsten vermindern (z. B. Fahrtantritt zum Zwecke einer unumgänglich notwendigen Hilfeleistung).

Der Angeklagte hat bewußt elementare Berufspflichten verletzt. Jeder Verkehrsteilnehmer weiß, daß eine betriebs- und verkehrssichere Bremsanlage eine entscheidende Voraussetzung für den Einsatz eines Kraftfahrzeugs ist. Ein Kraftfahrer, an dessen Motorfahrzeug oder Anhänger die Bremsanlage nicht in Ordnung ist, verliert insbesondere bei einer Gefahrenbremsung die Gewalt über das Fahrzeug und schafft somit von vornherein einen permanenten Gefahrezustand. Deshalb besteht auch schon bei Fahrtantritt für jeden Kraftfahrer neben anderen Pflichten die unabdingbare Notwendigkeit, eine Bremsprobe vorzunehmen (vgl. hierzu OG, Urteil vom 23. Oktober 1968 - 3 Zst 19/68 - NJ 1969'S. 25). Stellt ein Kraftfahrer dabei fest, daß die Bremsanlage nicht betriebs- und verkehrssicher ist und er den Mangel nicht selbst beseitigen kann, darf er die Fahrt nicht antreten (§ 5 Abs. 3 StVO). Eine andere Möglichkeit gibt es für ihn nicht. Das gilt um so mehr, wenn das jeweilige Gewicht des Kraftfahrzeuges und der Ladung die Gefahr und das Ausmaß eventueller Unfallfolgen noch erhöhen können. Im vorliegenden Fall ist aber, wie das Kreisgericht feststellte, der Angeklagte nicht etwa nur einmal mit defekten Bremsen gefahren. Er ist vielmehr — abgesehen davon, daß auch die letzte Fahrt über Hunderte von Kilometern führte — trotz Kenntnis der von seinem Fahrzeug ausgehenden großen Gefahr über ein halbes Jahr damit gefahren. Das alles machte in Verbindung mit den besonders schweren Gesundheitsschäden den Ausspruch einer Freiheitsstrafe erforderlich (§ 39 Abs. 2 StGB).

Das schloß jedoch nicht aus, alle Umstände der Tat und die Persönlichkeit des Angeklagten allumfassend aufzuklären, um zu einem richtigen Strafmaß zu kommen. Das Strafrecht der DDR erfordert die Erfassung aller objektiven und subjektiven Ursachen und Bedingungen einer Straftat sowie der Persönlichkeit des Täters, um die Grundsätze der sozialistischen Gerechtigkeit wirklichlich zu können. Dabei dürfen auch die den Angeklagten entlastenden Tatsachen nicht unbeachtet bleiben.

Dieser sich aus § 61 StGB und § 222 StPO ergebenden Pflicht ist das Kreisgericht im vorliegenden Fall ebenfalls nicht voll nachgekommen. Es hat in bezug auf die Verantwortlichkeit des Angeklagten lediglich festgestellt, daß er seit über einem halben Jahr gewußt hat, daß die Bremsen des Fahrzeugs nicht betriebs- und verkehrssicher sind, er aber gleichwohl am Straßenverkehr teilgenommen hat. Wenn man nur diese Fakten zum Ausgangspunkt für die Schwere der Schuld des Angeklagten nimmt, dürfte ein schwerer Fall nach § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB, nämlich besonders verantwortungslose Verletzung der Sorgfaltspflichten, zu bejahen sein. Nach der Aktenlage sind jedoch Umstände zu erkennen, die gegen eine solche Annahme sprechen. So bot sich geradezu an, aufzuklären und festzustellen, was in diesem halben Jahr in bezug auf die Betriebs- und Verkehrssicherheit mit dem Wagen geschehen ist und wie sich der Angeklagte dazu in dieser Zeit verhalten hat. Es erscheint zweifelhaft, daß außer dem Angeklagten niemand von der Leitung der LPG den Zustand der Bremsanlage des Fahrzeugs gekannt hat. Wie sogar vom Vorsitzenden der LPG bestätigt wurde, sind die Bremsen überprüft worden, und das Fahrzeug war außer in der LPG-Werkstatt noch in einer Spezialwerkstatt in B. Aber das Kreisgericht hat weder die Aussagen des Vorsitzenden der LPG gewürdigt und in seine Überlegungen einbezogen noch hat es den Zeugen F. in der Hauptverhandlung gehört, obwohl dieser im Ermittlungsverfahren, wenn auch nicht umfassend, so doch wertvolle Hinweise über den Zustand des Fahrzeugs und das Verhalten des Angeklagten gegeben hat. Des weiteren hat auch der Angeklagte im Ermittlungsverfahren ausgesagt, daß das Fahrzeug im Mai 1968 umgebaut worden sei und er seitdem des öfteren sowohl in der eigenen Werkstatt als auch in B. auf die Nichtordnungsmäßigkeit der Bremsen hingewiesen habe.

Das alles zwingt zu einer weiteren Sachaufklärung, wobei es wichtig ist, festzustellen, ob der Umbau fachgerecht durchgeführt worden ist, wie die Qualität der Arbeit in B. war — der Vorsitzende sprach von einer schlechten Arbeit, die nur vier Tage gehalten hätte — und ob der Angeklagte womöglich trotz seines Hinweises auf die defekten Bremsen von den verantwortlichen Funktionären zu Fahrten veranlaßt worden ist. Wenn solche Umstände einen Kraftfahrer auch nicht zu einer Fahrt mit defekten Bremsen berechtigen können, so wird doch in einem solchen Fall eine besonders verantwortungslose Verletzung von Sorgfaltspflichten i. S. des § 196 Abs. 3 Ziff. 2 StGB zu verneinen sein.

Auf den Kassationsantrag war daher das Urteil des Kreisgerichts wegen Gesetzesverletzung aufzuheben (§ 321 Abs. 1 StPO) und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Kreisgericht zurückzuverweisen (§ 322 Abs. 2 StPO).

Sollte sich im Ergebnis der erneuten Verhandlung herausstellen, daß die Mängel an der Bremsanlage der Leitung der LPG bekannt waren und der Angeklagte dennoch zu Fahrten angehalten wurde, so könnte das eine Freiheitsstrafe unter einem Jahr rechtfertigen. Eine Verurteilung auf Bewährung ist jedoch selbst bei Vorliegen solcher Umstände ausgeschlossen.